

PREISLISTE

für die Region Elbe-Weser

gültig ab dem 01.01.2026



**TRANSPORTBETON
UND BETONPUMPEN**

Betonpreisliste 2026

| Anwendungsbereich | Betonfestigkeitsklasse C | Expositionsklassen | max. w/z bzw. (w/z) _{eq} Wert | Konsistenz F | Größtkorn (mm) | Artikel und Beton-sorten-Nr. | CEM III/A 42,5 N und SFA €/m ³ | Artikel und Beton-sorten-Nr. | Pump-fähig | Alkali F.-Kl. | CEM I 42,5 R ohne FA €/m ³ |
|--|-----------------------------|--------------------------------|---|-----------------|-------------------|------------------------------|--|------------------------------|--------------|---------------|--|
| Unbewehrter Beton | 8/10 | XO | 0,95 | 3 | 32 | 110 330 0111 | 167,00 | | | WO | |
| | 12/15 | | 0,85 | 3 | 32 | 120 330 0111 | 170,00 | | | WO | |
| | 12/15 | | 0,85 | 3 | 16 | 120 320 0111 | 173,00 | | | WO | |
| Innenbauteile, Fundamente (unter GOK und ohne Frost) | 16/20 | XC1, XC2 | 0,75 | 3 | 32 | 131 330 0111 | 181,00 | | X | WO | |
| | 20/25 | | 0,75 | 3 | 32 | 141 330 0111 | 183,00 | | X | WA | |
| Außenbauteile | 25/30 | XC4, XF1 | 0,60 | 3 | 32 | 153 330 0111 | 186,00 | | X | WA | |
| Beton mit hohem Wassereindringwiderstand | Bauteildicken bis 30 cm | 25/30 | XC4, XF1, XA1 (wu) | 0,55 | 3 | 32 | 153 330 0211 | 187,00 | | X | WA |
| | Allgemein | 30/37 | XC4, XD1, XS1, XF1, XA1 | 0,50 | 3 | 32 | 163 330 0111 | 194,00 | | X | WA |
| | | 30/37 | XC4, XD1, XS1, XF1, XA1, (wu) | 0,50 | 3 | 32 | 163 330 0211 | 195,00 | | X | WA |
| | | 35/45 30/37 (LP) | XC4, XD2, XS2, XF3, XA2 (bei Anforderung XF4) | 0,50 | 3 | 32 | 177 330 0211 | 204,00 | 166 330 0218 | X | WA |
| Beton für Industrieböden Verschleißangriff | mäßiger Verschleiß | 25/30 | XC4, XF1, XA1 | 0,55 | 4 | 32 | 153 430 1011 | 194,00 | | X | WA |
| | Oberflächenbehandlung | 30/37 | XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 | 0,50 | 4 | 32 | 163 430 1011 | 196,00 | | X | WA |
| | Oberflächenbehandlung | 30/37 | XC4, XD1, XF1, XA1, XM2 | 0,50 | 4 | 22 | 163 480 1011 | 201,00 | | X | WA |
| Bohrpfähle nach DIN EN 1536 | 25/30 | XC4, XF1, XA1 | 0,50 | 4 | 32 | 153 430 0511 | 191,00 | | X | WA | |
| | 30/37 | XC4, XD2, XS2, XF2, XA2 | 0,50 | 4 | 32 | 163 430 0511 | 196,00 | | X | WA | |
| | 35/45 | | | 4 | 32 | 177 430 0511 | 205,00 | | X | WA | |
| Beton für Fahrbahndecken | 30/37 (LP) Splitt | XC4, XD3, XS3, XF4, XA2 | 0,45 | 2 | 22 | | | 166 280 1618 | X | WA | 224,00 |
| Flüssigkeitsdichter Beton (DAFStb-Richtlinie Umgang mit wassergefährd.Stoffen) | 35/45 | XC4, XD2, XS2, XF3, XA2 | 0,50 | 3 | 16 | 177 320 0811 | 208,00 | | X | WA | |
| | 30/37 (LP) | XC4, XD3, XS3, XF4, XA3** (LP) | 0,45 | 3 | 16 | | | 169 320 0818 | X | WA | 225,00 |
| Ingenieurbau nach ZTV-Ing | 25/30 | XC4, XF1, XA1 | 0,50 | 3 | 32 | 153 330 1311 | 196,00 | | X | WA | |
| | 30/37 | XC4, XD2, XS1, XF2, XF3, XA2 | | 3 | 32 | 167 330 1311 | 201,00 | | X | WA | |
| | 35/45 | XC4, XD2, XS2, XF2, XF3, XA2 | | 3 | 32 | 177 330 1311 | 206,00 | | X | WA | |
| | 35/45 | XC4, XD3, XS3, XF2, XF3, XA3 | 0,45 | 3 | 32 | 178 330 1311 | 211,00 | | X | WA | |
| | 25/30 (LP) | XC4, XD3, XS1, XF4, XA1 | 0,50 | 2 | 16 | | | 156 2701418 | X | WA | 223,00 |

Weitere Spezialbaustoffe wie Beton nach ZTV-W, hochfeste Betone, Schwerbeton, Drainbeton, HGT, Fliesenverlegemörtel, Easypact, Selfpact, Steelpact, etc. können wir Ihnen auf Anfrage anbieten. Expositionsklasse XM2, XM3 mit Oberflächenbehandlung! Bei Expositionsklasse XA3 werden bauseitige Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich!

Ist der Einsatz von Steinkohleflugasche auf Grund von Rohstoffmangel in diesem Bereich nicht möglich, erhöht sich der Betonpreis durch die substituierte Zementzugabe um 3,00 €/ m³

Ein Mautkostenzuschlag (Fracht und Vorracht) wird separat berechnet.

| Anwendungsbereich | Betonfestigkeitsklasse C | Expositionsklassen | max. w/z bzw. (w/z) _{eq} Wert | Konsistenz C | Größtkorn (mm) | Artikel und Beton-sorten-Nr. | CEM III/A 42,5 N und SFA €/m ³ | Artikel und Beton-sorten-Nr. | Pump-fähig | Alkali F.-Kl. | CEM I 42,5 R ohne FA €/m ³ |
|---|-----------------------------|--------------------|--|-----------------|-------------------|------------------------------|--|------------------------------|------------|---------------|--|
| Tiefbau | 8/10 | XO | | C1 | 16 | 1101200111 | 167,50 | | | WO | |
| | 12/15 | XO | | C1 | 16 | 1201200111 | 169,50 | | | WO | |
| | 20/25 | XO | | C1 | 16 | 1401200111 | 173,50 | | | WO | |
| Feinkorn Sondermischung | ESM 350 | ohne | | F1 | 2 | 9735100111 | 188,00 | | | | |
| | SSM 400 | ohne | | F1 | 2 | 9740010111 | 183,00 | | | | |
| | SSM 600 | ohne | | F1 | 2 | 9760010111 | 190,00 | | | | |
| Hydraulisch gebundene Tragschichten (HGT) | unter Beton | | | C1 | 32 | 9691390111 | 179,00 | | | | |
| | unter Asphalt | | | C1 | 32 | 9690390111 | 177,00 | | | | |
| Dränbeton für Dränbetontragschichten | 12/15 | ohne | | C1 | 16 | 1200202311 | 174,50 | | | | |

Betonpreisliste Klimafreundliche Betone 2026

Wir sind uns dem relativ hohen CO₂-Footprint unserer Produkte bewusst. Diese resultieren zum großen Teil in der Verwendung von Hochofenzement. Insbesondere der hierbei gebrannte Zementklinker beeinflusst maßgeblich die CO₂-Bilanz des Transportbetons. Aus diesem Grund kommen in unseren Transportbetonwerken vermehrt Zemente der Sorte CEM III zum Einsatz. Hierbei wird ein wesentlicher Anteil des Zementklinkers durch Hüttensand substituiert. Die CO₂-Bilanz lässt sich durch diesen Einsatz nachhaltig verbessern. Wir haben es uns zum Ziel gesetzt, die CO₂-Emissionen des Unternehmens fortwährend zu reduzieren. Dieses umfasst auch die andauernde Modernisierung des Fuhrparks sowie ein Bezug der verwendeten Rohstoffe aus der Region.

Umweltschutz ist eine Unternehmensaufgabe, Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung haben für uns einen hohen Stellenwert. Daher haben wir bereits neun Transportbetonwerke nach den einheitlichen Standard des Concrete Sustainability Council (CSC) zertifizieren lassen.

Ab sofort können wir Ihnen besonders CO₂-reduzierte, klimafreundliche Transportbetone anbieten.

| Anwendungsbereich | Betonfestigkeitsklasse C | Expositionsklassen | max. w/z bzw. (w/z) _{eq} Wert | Konsistenz F | Größtkorn (mm) | Artikel und Beton-sorten-Nr. | CEM III/A 32,5 N und SFA €/m ³ | Artikel und Beton-sorten-Nr. | Pump-fähig | Alkali F.-Kl. | CEM I 42,5 R ohne FA €/m ³ |
|--|-----------------------------|--------------------|--|-----------------|-------------------|------------------------------|--|------------------------------|------------|---------------|--|
| Beton für Innenbauteile (trocken oder ständig unter Wasser), Fundamente (ohne Frost oder chemischen Angriff) | 16/20 | XC2 | | F3 | 32 | 7313300112 | 201,00 | | X | WA | |
| | 20/25 | XC3 | | F3 | 32 | 7423300112 | 204,00 | | X | WA | |
| Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, Frost, chemisch schwach angreifender Umgebung | 25/30 | XC4, XF1, XA1 | | F3 | 32 | 7533300112 | 206,50 | | X | WA | |
| | 30/37 | XC4, XF1, XA1, XD1 | | F3 | 32 | 7633300112 | 210,00 | | X | WA | |

Sonderleistungen / Zulagen

I. Zemente - Bindemittel - Fabrikate unserer Wahl -

| | | |
|--|--|-----------------------|
| Standardzement CEM III/A mit Flugasche | Zementwechsel auf CEM I 42,5 R | 4,00 €/m ³ |
| | Zementwechsel auf CEM I 42,5 N | 3,00 €/m ³ |
| | Zementwechsel auf CEM II/A-S 42,5 R | 3,00 €/m ³ |
| | Zementwechsel auf CEM III/B 42,5 N LH/HS/NA | 5,00 €/m ³ |
| Betonrezepturen ohne Flugasche (FA) | andere Zementarten auf Anfrage | 5,00 €/m ³ |
| | Änderung der Betonrezeptur ohne Flugasche (nur Zement) | 3,00 €/m ³ |

II. Körnungsänderung

Die Betonrezepturen beinhalten als Gesteinskörnung Rundkorn bzw. bei Bedarf Splitte gemäß DIN EN 12620 und DIN V 20000-103 als EI-Material

| | | |
|------------------------------|------------------------------------|-----------------------|
| Gesteinskörnung als Rundkorn | Größtkorn von 32 auf 16 mm | 3,00 €/m ³ |
| | Größtkorn von 32 auf 8 mm | 6,00 €/m ³ |
| Gebrochene Edelsplitte | Größtkorn 22 bzw. 16 mm Edelsplitt | 6,00 €/m ³ |

III. Konsistenzänderung und Zusatzmittel - Fabrikate unserer Wahl -

| | | |
|--|-------------|-----------------------|
| 1. Konsistenzänderung mittels Fließmittel (max. 2 Konsistenzen), ab C 12/15 F3 - je Konsistenzklasse - | | 3,50 €/m ³ |
| 2. Verwendung von FM auf PCE-Basis | | auf Anfrage |
| 3. Verzögerer (VZ) | bis 3 Std. | 4,00 €/m ³ |
| 4. Verzögerer (VZ) | über 3 Std. | auf Anfrage |

IV. Sonstiges

1. Längere Entlade- bzw. Wartezeiten:

Die Entladezeit beträgt max. 5 Minuten für 1 m³ Beton. Bei Überschreitung dieser Zeit wird für einen Fahrmischer pro 15 Minuten 15,00 € berechnet.

2. Frachtausgleich:

Bei Einzelabrufen unter 6 m³ werden je 1 m³ nicht ausgenutzter Lademenge 20,00 € berechnet.

3. Bestellung/Disposition:

Bestellung am Tag der Lieferung (vorbehaltlich Verfügbarkeit) 2,00 €/m³

4. Anlieferung außerhalb der normalen Arbeitszeit: (Mindestabnahme 50 m³)

| | | |
|--|--|-----------------------|
| werktags von | 17.00 - 22.00 Uhr | 7,00 €/m ³ |
| werktags von | 22.00 - 07.00 Uhr | auf Anfrage |
| samstags von | 07.00 - 12.00 Uhr | 5,00 €/m ³ |
| samstags von | 07.00 - 12.00 Uhr - Abnahmemenge unter 50 m ³ | auf Anfrage |
| samstags ab 12.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen (soweit Genehmigungen erteilt werden) bis montags 7.00 Uhr | | auf Anfrage |

5. Betonlieferungen bei kühler Witterung und bei Frost: (Mindestabnahme 50 m³)

Gemäß des DIN Fachberichtes 100 Abschnitt 5.2.8 ist der Beton beim Einbau mit einer bestimmten Mindesttemperatur einzubringen.

Muss deswegen der Beton vorgewärmt werden, berechnen wir bei Außentemperaturen um 6.00 Uhr früh:

(Gilt auch dann, wenn nach einer Frostperiode die Gesteinskörnungen noch gefroren sind)

| | |
|------------------|------------------------|
| a) ±0°C bis -3°C | 10,00 €/m ³ |
| b) unter -3°C | 12,00 €/m ³ |

6. Untermischung von Materialien

| | | |
|---------------------------------------|--|------------------------|
| 1. Fabrikate unserer Wahl | | |
| Quellmittel - 1% vom Zementgewicht | | 30,00 €/m ³ |
| Stahlfaser | | 4,00 €/kg |
| 2. Bauseitig gestellte Fabrikate | | |
| Stahlfaser - Zugabe auf der Baustelle | | 2,50 €/m ³ |
| Stahlfaser - Zugabe im Werk | | 5,00 €/m ³ |
| Betonzusatzmittel | | 2,50 €/m ³ |

7. Entsorgung von Restbaustoffen:

Für Beton, der vom Käufer nicht abgenommen wird und von uns zurückgenommen werden muss,

wird für die Entsorgung mindestens eine Zulage berechnet von:

Entsteht uns ein höherer Aufwand, so wird dieser Betrag in Rechnung gestellt. 100,00 €/m³

8. Baustoffprüfungen:

Untersuchungen und Prüfungen können auf Wunsch des Bestellers durch die ProBeton Baustoffprüfung GmbH & Co. KG durchgeführt werden. Der Aufwand wird nach deren aktuellen Gebührenliste abgerechnet.

9. Preisstellung:

Die Preise verstehen sich für 1 m³ Festbeton, auf für 40 to. Fahrzeuge freigegebenen Zufahrtswegen und zzgl. gültiger MwSt.

10. Zahlungsbedingungen:

Alle Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt rein netto zahlbar.

11. Geschäftsbedingungen:

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für Transportbeton und andere Baustoffe.

12. Überwachung:

Die Fremdüberwachung unserer Werke erfolgt durch den Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Nord (BÜV N) e.V., Hamburg.

13. Mit Erscheinen dieser Preisliste werden unsere bisherigen Preislisten ungültig.

Betonpumpen-Preisliste 2026

| | | Sani | VM 26 | HM 24 | GVM 36 | GVM 42 | GVM 52 |
|---|-----------------------|--|----------|----------|----------|----------|----------|
| Gerätetyp/Reichhöhe max. | | Schlauch- | bis 26m | bis 24m | bis 36m | bis 42m | bis 52m |
| Reichweite in Meter max. | | pumpe | 22 m | 20 m | 32 m | 38 m | 48 m |
| Grundpreis | je Einsatz | 195,00 € | 140,00 € | 140,00 € | 160,00 € | 205,00 € | 250,00 € |
| Nutzpreis - Fördermenge | | | | | | | |
| 00,00 - 15,00 m ³ | pauschal | Stunden- | 262,50 € | 262,50 € | 367,50 € | 514,50 € | 682,50 € |
| 15,01 - 30,00 m ³ | pauschal | mietsatz | 373,00 € | 373,00 € | 509,00 € | 640,50 € | 787,50 € |
| 30,01 - 75,00 m ³ | je m ³ | Stundenmietsatz | 13,50 € | 15,00 € | 16,00 € | 21,00 € | 24,00 € |
| 75,01 - 150,00 m ³ | je m ³ | | 13,00 € | 13,50 € | 15,50 € | 20,00 € | 23,00 € |
| 150,01 - 200,00 m ³ | je m ³ | | 12,60 € | 13,00 € | 15,00 € | 19,50 € | 22,00 € |
| über 200,00 m ³ | je m ³ | | 12,00 € | 12,50 € | 14,50 € | 19,00 € | 21,50 € |
| über 300,00 m ³ | je m ³ | | - € | - € | - € | - € | - € |
| über 500,00 m ³ | je m ³ | | - € | - € | - € | - € | - € |
| Mindesteinsatzpreis/Mindestrechnungsbetrag | je Einsatz | 535,00 € | 402,50 € | 402,50 € | 527,50 € | 719,50 € | 932,50 € |
| Mindestfördermenge | m ³ / Std. | 15 | 15 | 15 | 15 | 20 | 25 |
| Stundenmietpreis von Ankunft bis Abfahrt zzgl. 1,5 Stunden Rüstzeit der Betonpumpe | je h | 247,00 € | 226,00 € | 226,00 € | 294,00 € | 315,00 € | 357,00 € |
| Standortwechsel auf der Baustelle | je Wechsel | 110,00 € | 85,00 € | 85,00 € | 100,00 € | 140,00 € | 155,00 € |
| Absage am Tag des disponierten Einsatzes | je Einsatz | 405,00 € | 260,00 € | 260,00 € | 335,00 € | 470,00 € | 710,00 € |
| Vergebliche An- und Abfahrt | je Einsatz | 505,00 € | 370,00 € | 370,00 € | 470,00 € | 685,00 € | 880,00 € |
| Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit | je Einsatz | 200,00 € | 200,00 € | 200,00 € | 205,00 € | 240,00 € | 250,00 € |
| Schwerlastgenehmigung GVM 52 mit Begleitfahrzeug | je Einsatz | nach tatsächlichem Aufwand entsprechend gesetzlicher Vorgaben | | | | | |
| Rohre/Schläuche | je lfdm. | 7,50 € | 7,50 € | 7,50 € | 7,50 € | 7,50 € | 7,50 € |
| Sonderleistungen und Zuschläge | | | | | | | |
| Rohrbogen | je Stück | | 6,00 € | | | | |
| Reduzierung | je Stück | | 47,00 € | | | | |
| Faserbeton Pumpen | je m ³ | | 3,00 € | | | | |
| Anpumphilfe | je Stück | | 15,00 € | | | | |
| Fallbremse (Excalibur) | je Einsatz | | 18,00 € | | | | |
| Quetschventil an Endschlauch | je Einsatz | | 35,00 € | | | | |
| Anlieferung/Abholung von Rohr-/Schlauchleitung | je Std. | | 110,00 € | | | | |
| 2. Maschinist von Ankunft bis Abfahrt | je Std. | | 75,00 € | | | | |
| Überstundenzulage für Einsätze nach 18:00 Uhr | je Std. | | 18,00 € | | | | |
| Saisonzuschlag 15. Nov. bis 31. März | je Einsatz | | 36,00 € | | | | |
| Samstagszulage und werktags ab 18:00 Uhr | pauschal | | 185,00 € | | | | |
| Nachtzuschlag werktags ab 20:00 bis 06:00 Uhr | je Std. | | 40,00 € | | | | |
| Schlauchschlitten (Schildkröte) | je Stück | | 38,00 € | | | | |

Der Mieter stellt kostenfrei zur Verfügung:

- Gut befahrbarer Zufahrtsweg für LKW und tragfähiger, sicherer Aufstellort.
- Möglichkeit zur Reinigung der Pumpe und zur Ablage von Restbeton.
- Eine Vorläufermischung bei benötigter Rohr-/Schlauchleitung.

Unser Mietpreis berechnet sich aus der Summe von „Grundpreis“, „Nutzpreis-Fördermenge“, „Sonderleistungen“ und „Sonstiges“. Eine Baustellenbesichtigung für den Einsatz der Autobetonpumpen ist im Auftragsfall kostenlos, anderenfalls erfolgt eine pauschale Berechnung mit 85,- €.

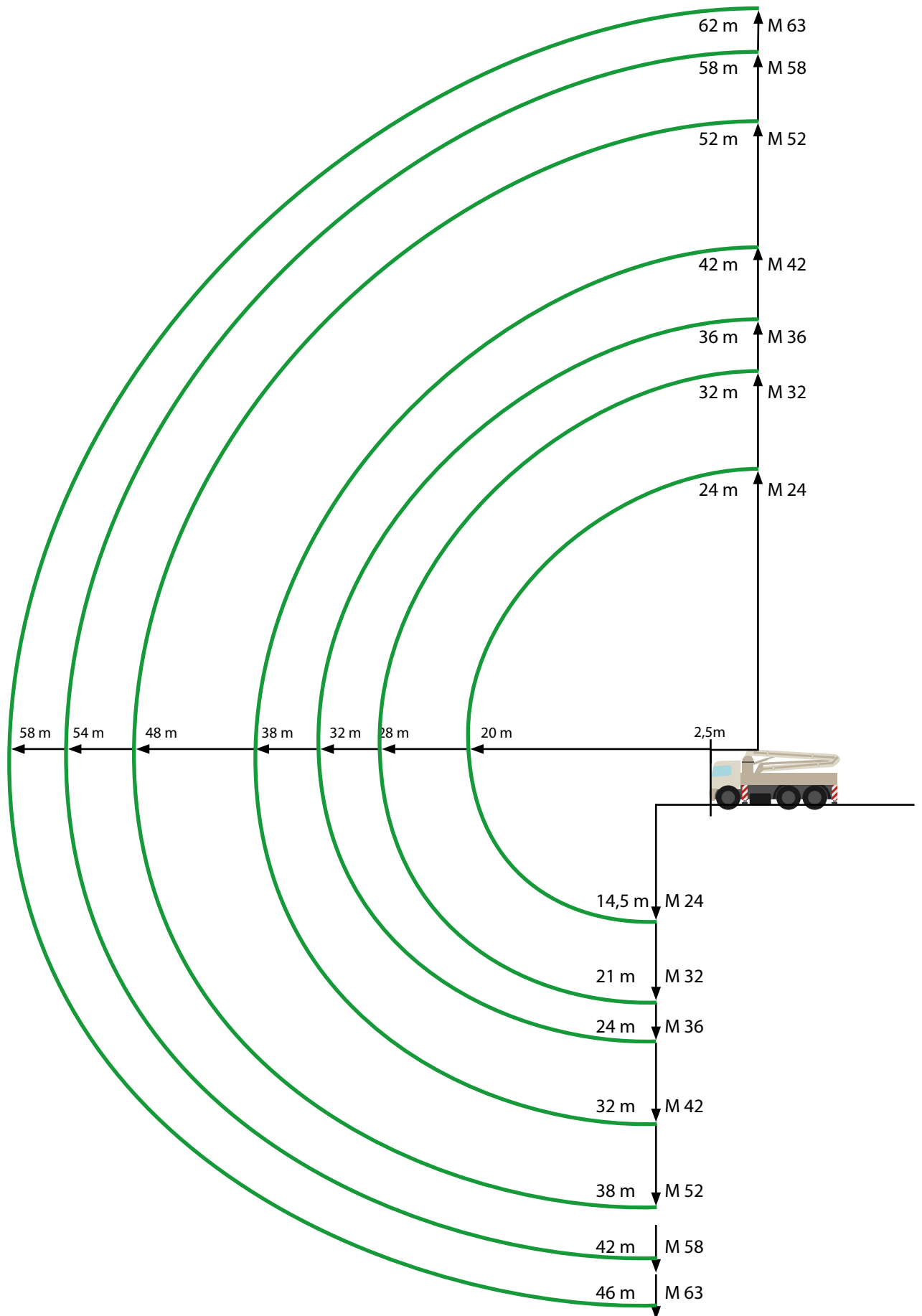
Für die Berechnung von Schlauch-/Sanierpumpen im Std.-Mietsatz wird der Zeitraum „Ankunft - Abfahrt Baustelle“ zugrundegelegt. Bei Einsätzen mit Schlauch-/Sanierpumpen ist ab einer Leitungslänge von 30 m der Einsatz eines zweiten Maschinisten obligatorisch. Vorgenannte Preise enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer.
Zahlungskondition: Sofort netto Kasse ohne Skonto.

Es gelten unsere aktuellen Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten. Schwerlastgenehmigung für GVM 52 mit Begleitfahrzeug werden grundsätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet

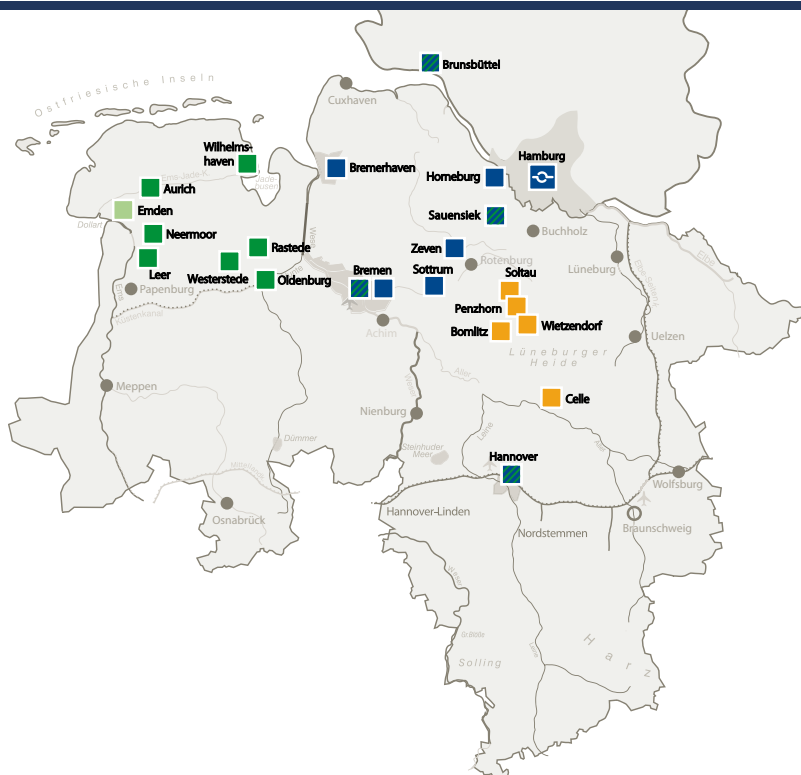
Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle anderen Preislisten ihre Gültigkeit.

Stand: 01.01.2026

Arbeitsschema für Betonfördergeräte



Übersicht und Kontakt



Heide-Transportbeton GmbH

Verwaltung:
29614 Soltau
Bassel 5
Tel. 05191 / 9880-0

Werke:

29614 Soltau *
Bassel 5
Tel. 05191 / 9880-13
info@heide-tb.de

29699 Bomlitz-Elferdingen
Elferdinger Str.

29229 Celle - Groß Hehlen *
Alter Celler Weg 6
Tel. 05141 / 48 43 712
werk-celle@heide-tb.de

29649 Wietzendorf
Marbostel

von Saldern Logistik GmbH

28279 Bremen
Arster Hemm 64
Tel. 0421 / 84953-0

30629 Hannover
Kreisstraße 5
Tel. 0511 / 589 79 83-0

25541 Brunsbüttel
Dithmarscher Ring 2A
Tel. 04852 / 80 71

21644 Sauensiek
Gewerbstraße 5
Tel. 04169 / 909 310

Fertigbeton von Saldern GmbH & Co. KG

Verwaltung:
27367 Sottrum
Industriestr. 11
Tel. 04264 / 836 81-0
Fax 04264 / 836 81-10

27572 Bremerhaven *
Spitzbergenstr. 6
Tel. 0471 / 770 31

27367 Sottrum
Liebigstr. 14
Tel. 04264 / 370 021

28279 Bremen-Arsten *
Arster Hemm 62
Tel. 0421 / 849 49-0

21640 Horneburg *
Industriestr. 1
Tel. 04163 / 809 408-0

27404 Zeven *
Zur Reege 32
Tel. 04281 / 717 39 93

VETRA Beton,
Niederlassung Fertigbeton von Saldern GmbH & Co. KG

Verwaltung:
26603 Aurich
Hasseburger Str. 22
Tel. 04941 / 9390-0

26789 Leer
Industriestr. 10
Tel. 0491 / 9294-200

26802 Neermoor
Industriestraße 5
Tel. 04954 / 9283-42

26180 Rastede *
Am Liethegleis 11
Tel. 04402 / 92916-3

26388 Wilhelmshaven / Sengwarden
Sandberger Weg
Tel. 04425 / 17 88

26603 Aurich *
Hasseburger Str. 22
Tel. 04941 / 9390-30

26789 Leer
Mobil-Mix Trockenmörtel
Industriestr. 10
Tel. 0491 / 9294-400

26135 Oldenburg *
Fuldastr. 28
Tel. 0441 / 209628-12

26655 Westerstede-Moorburg
Friesenstr. 7
Tel. 04488 / 7602-17

Union Transportbeton GmbH & Co. KG

26723 Emden
Nesserlander Straße 89
Tel. 04921 / 290 95



* CSC Zertifizierung für markierte Werke:

Beim CSC Zertifikat handelt es sich um ein internationales Gütesiegel, welches uns eine nachhaltige Produktion von Transportbeton und deren Lieferkette bescheinigt. Durch den Einsatz von CSC zertifizierten Beton erfüllen wir die Vorgaben von renommierten Gebäudezertifizierungssystemen wie DGNB, QNG und BREEAM.

Kontakt Vertrieb: Fertigbeton von Saldern – Region Elbe Weser

Guido Buchholz
Tel. 0421 / 84 94 927
Mobil 0160 / 58 28 828
guido.buchholz@fbvs.de

Christine Orlamünde
Tel. 04264 / 83 68 122

christine.orlamuende@fbvs.de

Carsten Lawrenz
Tel. 04163 / 809 408 44
Mobil 0151 / 44 06 92 30
carsten.lawrenz@fbvs.de

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Transportbeton

§ 1 Geltungsbereich

1. Die folgenden Bedingungen gelten für unsere Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen (einschließlich Beratungen und Nebenleistungen) an Unternehmer.
 2. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
 3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
 4. Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote, denen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonsortenverzeichnisse zugrunde liegen, sind unverbindlich, sofern sich aus dem Schreiben nichts anderes ergibt. Verträge aufgrund von Bestellungen gelten als zustande gekommen durch unsere schriftliche Bestätigung, aber auch durch Versandanzeige, Warenversand oder Rechnungserteilung.
 2. Für die richtige Auswahl der Sorten für den jeweiligen Verwendungszweck und Menge des zu liefernden Betons ist allein der Käufer verantwortlich.

§ 3 Vertragsgegenstand und Lieferung

1. Der von uns angebotene Beton wird aus hiesigen Zuschlagstoffen (Einstufung Akaliempfindlichkeit: „bedingt brauchbar“) und Normen-Zementen mit Ausnahme von Portland-Zement NA hergestellt.
 2. Garantien werden von uns nur bei einer besonderen Vereinbarung übernommen. Die Bezugnahme auf mögliche DIN-Normen bzw. EN-Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt keine Garantie dar.
 3. Die Auslieferung erfolgt per Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
 4. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
 5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
 6. Bei uns vorgenommenen Lieferungen an eine vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, für Lastwagen mit einem Gewicht von 40 t unbehindert befahren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehende Schäden.
 7. Das Entleeren der Fahrzeuge muss unverzüglich (1 m³ in höchstens 5 Min.) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.
 8. Die auf dem Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.
 9. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises.

§ 3 Gefahrenübergang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware verladen ist. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, soweit das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

§ 4 Überlassung von Geräten

Soweit wir dem Käufer im Zusammenhang mit der Lieferung von Beton Behälter oder sonstige Geräte zur zeitweiligen eigenen Benutzung überlassen, ist der Käufer zur Rückgabe in unbeschädigtem Zustand innerhalb der vereinbarten oder den Umständen nach angemessenen Frist verpflichtet. Der Käufer haftet für alle Schäden und Verluste, die an den überlassenen Geräten entstehen oder durch diese verursacht werden, soweit die entstanden Schäden nicht von uns zu vertreten sind.

§ 5 Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erfolgt die Rüge fernmündlich oder in Textform, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rügen nicht befugt.
 2. Soweit ein Mangel am Beton vorliegt, kann der Käufer zunächst Nacherfüllung in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort erbracht wurde.
 3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
 4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 6. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
 9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang; dies gilt nicht für Mängel an Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsphase für ein Bauwerk verwendet werden und die Mangelhaftigkeit verursachen.
 10. Hat der Käufer den gelieferten Beton/Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise verändert, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung der Zusammensetzung des Betons den Mangel nicht herbeigeführt hat.

§ 6 Gesamthaftung

Eine weitergehende Haftung aus Schadensersatz als in § 5 ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Höhere Gewalt

Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Über Verpfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall. Der Käufer ist berechtigt, den Beton im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags einschließlich Mehrwertsteuer unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Beton/Baustoff ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellungen vorliegen. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Bearbeitungen oder Umbildungen des Betons durch den Käufer werden stets von uns vorgenommen. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber des Wertes unserer Ware (Gesamtbetrag der in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreises zzgl. 20 %) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

§ 9 Preis- und Zahlungsbedingungen

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt wird, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt wird, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Falls der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintritt oder andere die Kreditwürdigkeit des Käufers mindernde Umstände bekannt werden, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Reicht eine Erfüllungsleistung des Käufers nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter die Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

§ 10 Fremdüberwachung

Den Beauftragten des Eigen- und Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

§ 11 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Erfüllungsort ist unser jeweiliges Lieferwerk, für die Zahlung ist unser Sitz der Erfüllungsort. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerks. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 12 Teilunwirksamkeit; Verarbeitung personenbezogener Daten

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Wir weisen darauf hin, dass wir unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen werden, die für die Bearbeitung von Kaufverträgen und die Betreuung des Käufers erforderlich sind. Dazu gibt der Käufer mit der Bestellung seine Einwilligung.



Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website:
www.von-saldern-gruppe.de/fertigbeton-von-saldern

